



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er erscheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stücke zum eigenen Gebrauch frei. Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerhalb Deutschlands 100 M. halbjährlich. Für Nichtmitglieder jedes Stück 200 M. halbjährlich. Für Kreuzbandbezug sind die Portokosten, Nichtmitglieder haben außerdem noch 7.50 M. halbjährlich Versandgebühren, zu erstatten.

Rationierung d. Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jeders. vorbehalten.

Umfang einer Seite 360 viergespaltene Petitzellen. Mitgliederpreis: die Zeile 75 Pf., $\frac{1}{2}$ S. 250 M., $\frac{1}{4}$ S. 130 M., $\frac{1}{8}$ S. 65 M. Nichtmitgliederpreis: die Zeile 2.25 M., $\frac{1}{2}$ S. 750 M., $\frac{1}{4}$ S. 400 M., $\frac{1}{8}$ S. 205 M. Stellengesuch: 40 Pf. die Zeile. Auf alle Preise werden 25% Steuer-Zuschl. erhoben. Rabatt wird nicht gewährt. Beilagen werden nicht angenommen. Weidseitiger Erfüllungsort Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 163 (R. 131).

Leipzig, Freitag den 15. Juli 1921.

88. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Vereinigung schönwissenschaftlicher Verleger.

Vertrag behufs Aufhebung des Sortimenterteuerungszuschlags.

Nachdem der Vorstand der Deutschen Buchhändlergilde sein Zirkular versandt und seine Erklärung im Buchhändler-Börsenblatt (Nr. 157) veröffentlicht hat, ist, also nach dem 1. Juli, von einigen Kollegen des Sortiments das Ersuchen an uns gerichtet worden, ihre einmal gegebenen Unterschriften zu streichen.

Diesem Ersuchen kann nicht stattgegeben werden.

Laut § 5 des unterzeichneten Vertrages ist dieser für die Vertragschließenden vom 1. Juli d. J. an in Kraft und bleibt bis zum 1. Juli 1922 in Kraft, falls er nicht mit dreimonatiger Frist von einer Zweidrittelmehrheit einer der beiden vertragsschließenden Parteien vorzeitig gekündigt wird.

Die Deutsche Buchhändlergilde, die seinerzeit die Verhandlungen über das Abkommen geführt hat und als Treuhänderin für die Sammlung der Unterschriften des Sortiments bestimmt war, hat laut offizieller Mitteilung des Vorstehers an den Vorstand des Deutschen Verlegervereins dieses Mandat niedergelegt und kommt für Verhandlungen über diesen Vertrag nicht mehr in Frage.

Berlin W 9, 12. Juli 1921.

Vereinigung schönwissenschaftlicher Verleger.
F. Th. Cohn, Hermann Hillger,
Vorsteher. Schriftführer.

Bekanntmachung.

Da bei Lieferungen in das obervalutige Ausland zuweilen die Berechnung des Portos unterbleibt, wird darauf hingewiesen, daß der Reichskommissar für Aus- und Einfuhr die Nichtberechnung des Portos für unzulässig erklärt hat, weil darin eine Umgehung der durch die Verkaufsordnung für Auslandsieferungen vorgeschriebenen Zuschläge zu erblicken ist.

Der Vorstand des Börsenvereins hat sich dieser Auffassung angeschlossen und den Standpunkt eingenommen, daß die Bestimmungen der Verkaufsordnung für Auslandsieferungen in dieser Hinsicht den sonstigen Ordnungen des Börsenvereins vorgehen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß auch bei Lieferung von größeren Sammelbestellungen an ausländische Privatkunden Rabatt nicht gewährt werden darf, da § 10 der Verkaufsordnung für Auslandsieferungen die Einräumung solcher Vergünstigungen verbietet.

Leipzig, den 12. Juli 1921.

Der Reichsbevollmächtigte der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe.
Otto Selke.

Deutscher Verlegerverein.

Stenographischer Bericht über die 35. ordentliche Hauptversammlung,

abgehalten im Buchhändlerhause zu Leipzig am Freitag, dem 22. April 1921, nachmittags 2 Uhr.

(Fortsetzung zu Nr. 160—162.)

Vorsitzender Dr. Georg Paetel (Berlin):

Wir kommen dann zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Besprechung der Tagesordnung der Hauptversammlung des Börsenvereins.

Ich glaube, zu den Punkten 1, 2, 3 und 4 haben wir wohl nicht Stellung zu nehmen, wohl aber zu den Punkten 5, 6 und 8.

Ich denke, daß wir uns zunächst über die geplante Satzungsänderung des Börsenvereins und über die vom Vorstand dazu aufgestellten Richtlinien — Punkt 6 der Tagesordnung des Börsenvereins — unterhalten. Bei den Richtlinien kommen ja hauptsächlich die Ziffern 1 und 2 in Frage:

1. Zulassung einer nach Berufsgruppen getrennten Abstimmung in bestimmten Fällen;
2. Umgestaltung des Verhältnisses des Börsenvereins zu einigen bisher als Organ behandelten Vereinen unter sachlicher Wahrung der bisherigen Gemeinschaftsarbeit.

Wünscht jemand dazu das Wort?

Dr. Fritz Springer (Berlin): Meine Herren, am 5. April hatte der Vorstand des Börsenvereins den bestehenden Ausschuß zur Revision der Satzungen des Börsenvereins einberufen, nachdem er ihm vorher schon diesen Satzungsentwurf, der Ihnen auch zugegangen ist, zugänglich gemacht hatte. Es war sehr gut, daß wir nicht in eine Einzelberatung der Satzungen eintraten, und ich halte auch den Vorschlag des Börsenvereinsvorstands, in der Kantateversammlung eine Diskussion über einzelne Paragraphen dieser vorgeschlagenen Satzungsänderungen nicht stattfinden zu lassen, für durchaus richtig und auch heute für uns durchaus empfehlenswert. Der Vorstand des Börsenvereins schlug vor, nur über bestimmte prinzipielle Punkte Beschlüsse zu fassen, die dem später niederzusetzenden Ausschuß zur Revision der Satzungen des Börsenvereins als Richtschnur dienen sollten. Ich will nur ganz kurz über die Verhandlungen berichten, weil es zweifellos auch für Sie Interesse hat, darüber ein paar Worte zu hören. Ich lasse Punkt 1 mit Absicht zunächst aus.

Was Punkt 2 anlangt: Umgestaltung des Verhältnisses des Börsenvereins zu den Vereinen, die bisher Organe des Börsenvereins gewesen sind, so bezieht sich das in erster Linie auf den Verlegerverein und ferner auf den Schweizerischen Verein. Wir stießen in der Sitzung merkwürdigerweise auf Ansichten des Börsenvereinsvorstands, daß der Verlegerverein doch noch eigentlich Organ des Börsenvereins sei; aber die anwesenden Mitglieder des Vorstands des Verlegervereins und die Vertreter des Verlags erklärten auf das entschiedenste, daß davon gar keine Rede mehr sein kann, denn die Weimarer Versammlung hat sich ja sehr deutlich dahin ausgesprochen, daß der Verlegerverein nicht mehr Organ des Börsenvereins sein will, und es ist dem Börsenvereinsvorstand auch am 5. April gesagt worden: wir werden